

# **Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal**

( L E S E F A S S U N G )

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal hat in ihrer Sitzung vom 02.04.2008 die folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen und diese in ihrer Sitzung am 31.3.2010 mit der 1. Änderungssatzung sowie mit ihrer Sitzung am 23.10.2012 mit der 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung geändert:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4a Schmutzwasser
- § 4b Niederschlagswasser
- § 4c Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5a Schmutzwasser
- § 5b Niederschlagswasser
- § 5c Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Grundstücksanschlussleitungen
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder  
Grundstücksentwässerungsleitungen
- § 13 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 14 Ausgeschlossene Grundstücke
- § 15 Sicherung gegen Rückstau
- § 16 Einleitbedingungen
- § 17 Allgemeines
- § 18 Abfuhr
- § 19 Untersuchung des Abwassers
- § 20 Haftung
- § 21 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 22 Anzeigepflichten
- § 23 Befreiungen
- § 24 Zwangsmittel
- § 25 Beiträge und Gebühren
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Schlussbestimmungen

Anlage 1  
Entwässerungsantrag

Anlage 2  
Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche  
Abwasserbeseitigungsanlage

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Elster-Kabelsketal“ (AZV) betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinem Entsorgungsgebiet nach dieser Satzung je eine rechtlich selbständige Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA)
  - c) Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben
  - d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennsystem (zentrale Abwasseranlage) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der AZV entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen seiner Möglichkeiten.  
Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder Beseitigung (Stilllegung) öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht. Jedes Grundstück erhält durch den AZV nur je einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranschluss.
- (4) Zu den öffentlichen Einrichtungen des AZV im Sinne dieser Vorschrift gehören die öffentlichen Kanäle und Grundstücksanschlussleitungen, jedoch nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Die Abwasserbeseitigung kann von Anlagen Dritter erfolgen, die der AZV aufgrund einer Vereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
- (6) Der AZV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Grundstück:**  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne. Besteht ein selbständiges Eigentum am Gebäude unabhängig vom Eigentum am Grundstück, ist das Gebäude das Grundstück.

2. **Grundstückseigentümer:**

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger.

Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich.

Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

3. **Abwassereinleiter:**

Abwassereinleiter sind die unter Nr. 2 genannten Anschlussnehmer. Daneben sind Abwassereinleiter die Pächter, Mieter usw., die zur Ableitung von Abwässern, die auf dem Grundstück anfallen, berechtigt und verpflichtet sind sowie alle, die der Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwasser zuführen.

4. **Abwasser:**

ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

5. **Schmutzwasser:**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

6. **Niederschlagswasser:**

ist Wasser das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.

7. **Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen:**

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, nachfolgend „Abwasserbeseitigungsanlagen“ genannt, dienen dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln der Abwässer sowie der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.

Zu den Abwasserbeseitigungsanlagen gehören insbesondere:

- das Kanalnetz mit den Entwässerungskanälen (Haupt-, Neben- und Grundstücksanschlussleitungen, Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem),
- alle Einrichtungen der Sonderentwässerungsverfahren (Druckentwässerung),
- Schächte und Schachtbauwerke,
- die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen,
- die Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke,
- Regenrückhaltebecken.

a) Entwässerungskanäle sind:

- Schmutzwasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser,
- Niederschlagswasserkanäle – sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser

- offene und verrohrte Gräben- sie dienen der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

**b) Grundstücksanschlussleitungen:**

sind die Verbindungsleitungen

- zwischen dem Entwässerungskanal und dem Revisionsschacht, der grundsätzlich vom AZV bis zu einem Meter in das Grundstück hinein gesetzt wird,

**8. Private Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Eine private Grundstücksentwässerungsanlage nachstehend

„Grundstücksentwässerungsanlage“ genannt, ist eine Anlage die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten sowie der Kontrolle des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient. Zu den privaten Entwässerungsanlagen gehören:

**a) Grundstücksentwässerungsleitungen**

Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zur Grundstücksanschlussleitung bzw. dem Entwässerungskanal oder dem Kontrollschacht, den Anlagen der Sonderentwässerungsverfahren oder der Grundstücksgrenze. Grenzt die Gebäudekante an die öffentliche Verkehrsfläche, so gibt es keine Grundstücksentwässerungsleitung.

**b) Messschacht**

Der Messschacht ist eine private Einrichtung für die Mengenmessung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

**c) Probenahmestelle**

Die Probenahmestelle ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Industrie- und Gewerbebetriebe.

**d) Hebeanlage**

Die Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstau ebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

**e) Reinigungsöffnung**

Die Reinigungsöffnung nach DIN 1986 ist eine Einrichtung in der Grundstücksentwässerungsanlage zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung als auch der Grundstücksanschlussleitung.

**f) Revisionsschacht**

Er dient zur Kontrolle der Abwässer und der Reinigung der privaten und öffentlichen Anlagen. Er ist der Übergangspunkt von der privaten Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage endet vor dem Revisionsschacht.

**9. Rückstau ebene:**

Die Rückstau ebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind.

Als Rückstau ebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete eine andere Ebene festgesetzt ist,
- die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und

- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zur Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Entwässerung erfolgt in der Hauptsache durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumleitungen.
- (2) Bei Errichtung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten sind grundsätzlich getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser vorzusehen.
- (3) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der AZV den Einbau und Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen vom Grundstückseigentümer verlangen. Gleiches gilt, wenn wegen der Besonderheit des gewählten Entwässerungssystems (Druckentwässerung) besondere Anlagen auf dem Grundstück erforderlich sind. Eigentümer dieser besonderen Anlagen bleibt der AZV.
- (4) Der AZV legt auf der Grundlage einer Einleitungsgenehmigung die Einleitstelle, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindeart und die Sohlhöhe des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal fest. Die Materialart wird von dem AZV in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Abwassers bestimmt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Niederschlagswasser, Grundwasser, so auch Drainage Wasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen darf nicht dem Schmutzwasserkanalnetz zugeführt werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der AZV.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang**

#### **§ 4 a Schmutzwasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Schmutzwasserleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird, bestimmt der AZV nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der AZV kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Schmutzwasserleitung versagen, wenn die Schmutzwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb

zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

- (5) Der AZV kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken.
- (6) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (7) Die Verpflichtung nach § 4 a Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (8) Besteht ein Anschluss über eine dezentrale Abwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. (7) nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid des AZV mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (9) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (10) Der AZV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Dies gilt insbesondere bezogen auf unbebaute Grundstücke, wenn Schmutzwasser anfällt. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides des AZV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (11) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gemäß § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.  
Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben u. ä. sind nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, zu beseitigen oder anderweitig (z. B. zur Aufnahme von Niederschlagswasser) zu nutzen.

#### **§ 4 b Niederschlagswasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück selbst versickern kann, oder
- wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

- (2) Der AZV kann hinsichtlich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides des AZV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück hinsichtlich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und/oder befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem AZV zuvor schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Mengenzähler für Brauchwasser zu installieren, sofern das Brauchwasser nach seiner Nutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

#### **§ 4 c**

#### **Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt und verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm und alles Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, wenn ein Einleiten in einen betriebsfertigen öffentlichen Kanal nicht möglich ist und keine öffentliche Kläranlage vorhanden ist, dem AZV zu übergeben. Letztgenannte Verpflichtung besteht auch für den Fall der Befreiung des Grundstückes (§ 78 Abs. 6 WG LSA). § 4a gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

##### **§ 5 a**

##### **Schmutzwasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
  - a) soweit der AZV von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist oder
  - b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang schriftlich beim AZV zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergibt. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

Für die Befreiungsanträge gilt § 8 Abs. (2) entsprechend.

Der AZV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen, dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Sie erlischt, sofern nach Abs. (1) lit. a) befreit wurde, sobald der AZV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

### **§ 5 b Niederschlagswasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (gemäß § 4b Abs. 2, Satz 1) für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit der AZV nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder dieser das Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst versickern lassen kann. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang schriftlich beim AZV zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergibt.
- Für die Befreiungsanträge gilt § 8 Abs. (2) entsprechend. Eine Befreiung bei eigener Versickerung ist nur dann auszusprechen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser dauerhaft und ganzjährig auf dem Grundstück selbst versickert werden kann. Dies muss auch für den Fall des Starkniederschlagsereignisses gewährleistet sein. Nachweispflichtig hierfür ist der Antragsteller.

Der AZV kann bei Bedarf entsprechende Fachunterlagen nachfordern.

- (2) § 5 a Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

### **§ 5 c Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Sonderevereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der AZV durch schriftliche Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 7 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer ist, hat zum Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbehandlungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen - gegen Entschädigung - zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder
- die im Zuge der Erschließung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder

- die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder
- für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 8**

### **Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Abwässer, die unter die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der zur Zeit geltenden Fassung fallen, dürfen nur mit einer wasserrechtlichen Genehmigung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Sollen sonstige Wässer, die kein Abwasser sind, in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, bedarf es ebenfalls einer Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung mindestens einen Monat vor dem geplanten Nutzungsbeginn durch den Abwassereinleiter beim AZV zu beantragen. Die Rücknahme eines gestellten Antrages bedarf der Schriftform. Die Nutzung darf erst nach Vorliegen der Genehmigung erfolgen. Sie kann widerrufen und befristet erteilt werden.
- (2) Den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsleitung, des Kontrollschachtes, der Abwasserbeschaffenheit und -menge, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage hat der Abwassereinleiter beim AZV schriftlich in Form des Entwässerungsantrages (Anlage 1) anzuzeigen. Der AZV ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige verlangen.
- (3) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann der AZV Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.
- (4) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.
- (5) Verlangt der AZV zur Entscheidungsfindung über den Entwässerungsantrag aus sachgerechten Gründen eine Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige, hat der Antragsteller die dafür anfallenden Kosten zu tragen.
- (6) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang beim Antragsteller mit der Ausführung der Arbeiten begonnen, wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der

Arbeiten endgültig zu Ende geführt oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

- (7) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf dem Grundstück an, so kann der AZV bei Nichtstellung des Entwässerungsantrages durch den Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage anordnen, im weiteren im Zuge der Ersatzvornahme den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen lassen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handlung des AZV als erteilt.
- (8) Die für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Beseitigung von Anschlüssen an die Abwasserbeseitigungsanlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 9 Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der AZV bestimmt für das anzuschließende Grundstück die Art, Lage, Sohlhöhe, Nennweite und die Trassenführung der Grundstücksanschlussleitungen. Er bestimmt auch, wo und an welchem öffentlichen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Grundstücksanschlussleitungen bis maximal 1m ins Grundstück werden von dem AZV erstellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitung muss mindestens DN 150 betragen. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die mittlere Tiefe des Anschlusskanals wird mit 1,2m bis 1,6m unter der Oberkante Straße in der der Sammler verläuft, festgelegt. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil der Grundstücksanschlussleitung, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat dem AZV jeden Schaden an der Grundstücksanschlussleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der AZV hat die Grundstücksanschlussleitung zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

- (7) Der Grundstückseigentümer darf die Grundstücksanschlussleitung nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Es werden nur Räume entwässert, die oberhalb der Rückstauenebene liegen. Alle darunter liegenden Räume sind mit Hebeanlagen zu entwässern. Die Kosten für den Einbau und Betrieb einer entsprechenden Anlage hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Eine Minderung der Kanalbaubeiträge sowie der laufenden Benutzungsgebühren kann für ein nicht vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden. Gleiches gilt für besondere Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung.
- (9) Besteht die technische Möglichkeit des Anschlusses ohne Hebeanlage und wird dies gewünscht, so ist dies vom Grundstückseigentümer vor Baubeginn zu beantragen. Vor Bauausführung ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung mit dem Abwasserzweckverband zu treffen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die (private) Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen) zu lassen.  
Die Arbeiten sind fachgerecht nach DIN 1986 und EN 752 durchzuführen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist dem AZV durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit der AZV diese Arbeiten überprüfen kann.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Prüfung durch den AZV in Betrieb genommen werden.  
Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der anderen Abwassereinleiter, der Abwasserbeseitigungsanlage und der Umwelt. Bis zur Prüfung dürfen alle zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile, z.B. Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis der Inbetriebnahme wird ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch den AZV gesetzten Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.  
Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:
  - 1. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen sichtbar und gut zugänglich sein.
  - 2. Die Prüfung der Anlage durch den AZV befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; für fehlerhafte und unvorschriftsmäßig ausgeführte Arbeiten; der AZV übernimmt für diese keine Haftung.
  - 3. Der AZV ist berechtigt, die fertig gestellte Entwässerungsanlage einer

Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischen Geräten durchzuführen. Der Grundstückseigentümer hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung des AZV die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leistungskontrolle gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, sofern sich hierbei Mängel an der Entwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt, so hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.

- (4) Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt Absatz 3 Ziffern 1-3 entsprechend.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der AZV vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Dies gilt auch für besondere Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen.
- (2) Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des AZV, die sich unaufgefordert auszuweisen haben, zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Die Grundstückseigentümer werden über die geplante Überprüfung vorher verständigt, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen stets frei zugänglich sein.
- (4) Die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen haben sich stets in einem Zustand zu befinden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen des öffentlichen Kanals ausschließt.

## **§ 12**

### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksentwässerungsleitungen**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind mit einer Frist von 3 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an den öffentlichen Kanal

angeschlossen werden kann oder sobald die Abwässer der Abwasseranlage zugeführt werden können, spätestens jedoch 3 Monate nach Ausspruch des Anschlusszwanges.

Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen des § 10 widersprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die Verbandsanlage anzuschließen ist. Der tatsächliche Anschluss an die Verbandsanlagen und die Stilllegung ist dem AZV schriftlich anzuzeigen.

- (2) Stillgelegte Anlagen sind zu entleeren und zu reinigen. Die Kosten der Stilllegung und Reinigung trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Werden private Grundstücksentwässerungsleitungen dauerhaft nicht mehr genutzt, so hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass am Übergabepunkt zwischen privater und öffentlicher Anlage (in der Regel Revisionsschacht) eine Abdichtung in der Art und Weise erfolgt, dass das Eindringen von Fremdstoffen in die öffentliche Anlage ausgeschlossen ist (abtellern).

### **§ 13**

#### **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Fallen auf einem Grundstück Abwässer mit Rückständen von Benzin, Ölen, Fetten, Stärken, usw. an, sind vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik (Abscheide- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und, falls erforderlich, zu erneuern.
- (2) Art und Einbau der Vorrichtungen bestimmt die zuständige Behörde.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist zur Entleerung, Reinigung und regelmäßigen Kontrolle verpflichtet. Das Abscheidegut ist von einem dafür zugelassenem Unternehmen zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zweck der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.
- (5) Der AZV ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer zu verlangen, dass Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung unverzüglich dem Stand der Technik anzupassen sind.
- (6) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich bekannt wird, die für die Wartung und den Betrieb der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anlage 2 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist.

### **§ 14**

#### **Ausgeschlossene Grundstücke**

- (1) Sind Grundstücke auf der Grundlage des § 78 Abs. 6 WG LSA und einer entsprechenden Ausschlusssatzung aus der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV ausgeschlossen worden, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach

Maßgabe der Auflagen der Unteren Wasserbehörde auf eigene Kosten eine Abwasserreinigungsanlage zu errichten. Die Errichtung ist dem AZV schriftlich anzuzeigen. Eine bautechnische Abnahme der Anlage hat zusammen mit dem AZV zu erfolgen. Die technischen Daten der Anlage sind hierbei zusammen mit der bauaufsichtlichen Zulassung und wasserrechtlichen Genehmigung dem AZV zu übergeben.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist nach Fertigstellung der Anlage verpflichtet, dem AZV unaufgefordert einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Anlage regelmäßig gewartet wird, sofern die bautechnischen Betriebsbestimmungen der Anlage und/oder entsprechende Auflagen der Unteren Wasserbehörde eine solche Wartung erfordern. Desgleichen ist der regelmäßig zu erstellende Wartungsbericht unaufgefordert dem AZV spätestens einen Monat nach Erstellung vorzulegen. Neben dem Grundstückseigentümer ist auch das Wartungsunternehmen zur Übersendung des Wartungsberichtes an den AZV verpflichtet.

### **§ 15 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.  
Der AZV haftet nicht für Schäden durch Rückstau.
- (2) Die vom AZV für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Grundstückseigentümer obliegt es daher, sich auch über die vom AZV angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
- (3) Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, sollte das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

### **§ 16 Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 13 und Anlage 2 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Im Verbandsgebiet darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
  1. das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet

- oder deren Gesundheit beeinträchtigt wird,
- 2. die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können, dies gilt auch für die biologischen Vorgänge in der Abwasseranlage,
- 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert werden können,
- 4. die Klärschlammbehandlung und –verwertung erschwert werden kann  
oder
- 5. sonstige schädliche Umwelteinwirkungen erfolgen.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der AZV die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(5) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Abwasserbeseitigungsanlage führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Küchenabfälle, Bioabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Kunststoffe, Kunstharze, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die in der Abwasserbehandlungsanlage erhärten oder Stoffe, die im Abwasser in der Abwasserbehandlungsanlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
4. feuergefährliche und explosible Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel und ähnliche Stoffe, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
5. Mineralprodukte, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer, sowie deren Emulsionen,
6. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
7. Problemstoffe und –chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, infektiöse Stoffe, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
8. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
9. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen, Lösemittel
10. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
11. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
12. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
13. Stoffe und Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie

- Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole
14. Grund- und Quellwasser
  15. Radioaktive Stoffe

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZV in den Einleitungsbedingungen nach Anlage 2 zugelassen hat.
- (6) In der Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbebetrieben nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte (Anlage 2) für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden.
  - (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Proben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die in Anlage 2 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschritten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
  - (8) Für nicht in der Anlage 2 aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall durch den AZV festgesetzt.
  - (9) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EU- Richtlinien bestehen, gelten diese anstelle der in dieser Satzung (Anlage 2) festgelegten Grenzwerte. Überlässt die EU- Richtlinie die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Grenzwerte dieser Satzung (Anlage 2) die Rechtsverordnungen nach § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. S. 3245), in der jeweils gültigen Fassung, über die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
  - (10) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit geltenden Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.
  - (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
  - (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 17 Allgemeines**

- (1) Die fachgerechte Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) von nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken wird nach Maßgabe der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Fäkalschlamm Entsorgung) und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

## **§ 18 Abfuhr**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Abwasserzweckverband oder seinem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck und zum Zweck von Sicht- und Funktionskontrollen ist dem Abwasserzweckverband oder seinem Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim AZV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entsorgt, wobei in der Regel mindestens einmal jährlich zu entsorgen ist.
- (3) Eine Entsorgung kann auch ohne entsprechenden Antrag erfolgen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.
- (4) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist dem AZV zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (8) Die Kosten der Abfuhr bzw. Entleerung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (9) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Zweckverband die Entleerungshäufigkeit nach Absatz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen auf höchstens 2 Jahre verlängern. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer spätestens 4 Wochen vor der tourenplanmäßigen Ausfuhr schriftlich beim AZV zu stellen. Später gestellte Anträge können erst im Folgejahr Berücksichtigung finden. Im Antrag sind das Volumen der Anlage und der zu erwartende Abwasseranfall des Kalenderjahres mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Entsorgungsperiode besteht nicht.
- (10) Abweichend von den zuvor genannten Bestimmungen erfolgt eine Entsorgung von Anlagen im Sinne des § 14 dieser Satzung erst dann, wenn der Wartungsbericht dies empfiehlt. Verabsäumt der Grundstückseigentümer die rechtzeitige Vorlage des Wartungsberichtes oder lässt er keinen Wartungsbericht erstellen, so erfolgt die Entsorgung nach pflichtgemäßem Ermessen des AZV, zumindest aber einmal jährlich.
- (11) Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt eine Entsorgung stets dann, wenn die aufsummierte Tagestrinkwassermenge der letzten Ableseperiode reduziert um 30% einen Stand erreicht, der dem Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube nach der letzten Entleerung entspricht.

## **§ 19 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der AZV ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und Abwasser zu untersuchen. Werden verbotene Substanzen oder Überschreitungen der vereinbarten Einleitbedingungen festgestellt, trägt die Kosten der Untersuchung der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegen der Kontrolle und Überwachung des AZV. Zur Überwachung führt der AZV Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.  
Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt.  
Der AZV bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.
- (3) Einleiter von gewerblichem oder sonstigen nichthäuslichem Abwasser haben auf eigene Kosten durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.
- (4) Wird Gewerbe- und Industrieabwasser und Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der AZV den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
  - d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 21**

### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

## **§ 22**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der AZV unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, dem AZV mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Eigentümer dem Verband gegenüber anzeigepflichtig.

- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

### **§ 23 Befreiungen**

- (1) Der AZV kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 24 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in seiner zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2) in seiner zur Zeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EURO angeordnet und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 25 Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Für die dezentrale Entsorgung werden Gebühren erhoben. Näheres regeln die Beitrags- und Gebührensatzungen des AZV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des AZV erhoben.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 und 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt oder der Umschluss Verfügung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  2. § 4a Absatz 11 die Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben nicht außer Betrieb nicht oder nicht leeren oder reinigen lässt;
  3. § 4b Absatz 3 nicht sämtliches Niederschlagswasser, das nicht als Brauchwasser benötigt wird, dem AZV überlässt, dem AZV die Verwendung als Brauchwasser

4. nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder keinen Brauchwasserzähler installiert;
4. § 4c Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht dem AZV überlässt;
5. § 4a Absatz 11 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
6. der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 Abwasser einleitet oder die Vorgaben des Entwässerungsantrages nicht einhält;
7. § 8 Absatz 2 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
8. § 9 Absatz 3 die Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und sonstigen in § 9 genannten Einrichtungen verhindert oder verzögert;
9. § 9 Absatz 5 die Grundstücksanschlussleitung nicht vor Beschädigungen schützt;
10. § 9 Absatz 7 die Grundstücksanschlussleitung verändert oder verändern lässt;
11. § 10 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht errichtet, die Errichtung nicht gegenüber dem AZV schriftlich anzeigt, die Abnahme nicht oder ohne den AZV vornimmt oder die technischen Daten der Anlage dem AZV nicht zur Verfügung stellt;
12. § 10 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
13. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
14. § 12 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht fristgerecht stilllegt, entleert und/ oder reinigt oder eine notwendige Abdichtung nicht vornimmt;
15. § 13 Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
16. § 14 keinen Wartungsvertrag abschließt oder diesem dem AZV nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig dem AZV vorlegt;
17. §§ 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht;
18. § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt gewährt;
19. 18 Absatz 4 und 5 die ungehinderte Entsorgung nicht gewährleistet;
20. § 22 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;
21. Oder in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, soweit sie nicht nach § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) und § 114 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) oder § 61 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz Krw-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und § 36 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) in den zur Zeit geltenden Fassungen mit einer höheren Geldbuße zu ahnden ist, aufgrund des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 27 Übergangsregelungen**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

**§ 28**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt –ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit- die Abwasserbeseitigungssatzung vom 02.04.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 31.03.2010.

Kabelsketal, OT Gröbers, den 23.10.2012



Reinhard Stahl  
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

# Anlage 1

## Entwässerungsantrag

Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag für den Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage des AZV hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
  - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen
  - Bemessung der Grund-, Fall und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasserbehandlungen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
  - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage
  - Behandlung von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämmen)
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
  - Gewässer
  - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben. Der AZV ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen.  
Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

## Anlage 2

### Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Ohne zusätzliche vertragliche Bindung mit dem AZV und in Anlehnung bzw. Ergänzung des ATV-Arbeitsblattes A 115

<p><b>1. Allgemeine Parameter</b></p> <p>a) CSB &lt; 1.200 mg/l  b) Summe &lt; 200 mg/l  (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N, NO<sub>2</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N)  c) Gesamt-P &lt; 25 mg/l  d) Temperatur &lt; 35 °C  e) ph-Wert wenigstens 6,5  höchstens 10,0  f) absetzbare Stoffe:</p> <p>Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p><b>2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l</b></p> <p><b>3. Kohlenwasserstoffe</b></p> <p>a) direkt abscheidbar entsprechend der geltenden technischen Regeln (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 50 mg/l)</p> <p>b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l</p> <p>c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l</p> <p>d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, 1,1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l</p>	<p><b>5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)</b></p> <p>a) Arsen (As) 0,5 mg/l  b) Blei (Pb) 1 mg/l  c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l  d) Chrom (sechswertig) (Cr) 0,2 mg/l  e) Chrom (Cr) 1 mg/l  f) Kupfer (Cu) 1 mg/l  g) Nickel (Ni) 1 mg/l  h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l  i) Selen (Se) 1 mg/l  j) Zink (Zn) 5 mg/l  k) Zinn (Sn) 5 mg/l  l) Kobalt (Co) 2 mg/l  m) Silber (Ag) 0,5 mg/l  n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l  o) Barium (Ba) 5 mg/l</p> <p><b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b></p> <p>a) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l  b) Fluorid (F) 50 mg/l  c) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l  d) Sulfid (S) 2 mg/l</p> <p><b>7. Organische Stoffe</b></p> <p>a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>N<sub>5</sub>OH) 100 mg/l</p> <p>b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage nicht mehr gefärbt ist</p> <p><b>8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe</b></p> <p>z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat 100 mg/l</p>
--	---

<b>4. Organische halogenfreie Lösemittel</b>	
mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung	